

Landgericht Hamburg

Az.:

Verkündet am 24.03.2022

Reichow, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

Rechtsanwalt _____

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

08

gegen

nbH, vertreten durch d. Geschäftsführer I

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

erkennt das Landgericht Hamburg - _____ r Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht _____ auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 03.03.2022 für Recht:

1. Das Versäumnisurteil vom 07.12.2021 bleibt aufrechterhalten.
2. Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 35.000,00 vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.

Tatbestand

Der Kläger ist Rechtsanwalt mit . Er hat sich auf den gewerblichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit den sog. „Neuen Medien“ spezialisiert und ist bundesweit tätig. |

Die Beklagte ist eine n

Am 09.02.2021 warb die Beklagte auf ihrer Internetseite mit der Domain im Zusammenhang mit der Löschung von negativen Online-Bewertungen, mit einem „Festpreis pro erfolgreicher Löschung“ sowie damit, dass eine Löschung „Ab € 89,95 pro gelöschter Bewertung“ durchgeführt werde. Ferner warb sie mit den Aussagen „Nur bei erfolgreich vollzogener Bewertungs-Löschung entstehen Ihnen damit die folgenden Kosten“, „Völlig ohne Kostenrisiko“, „Ohne Kostenrisiko – egal, ob mit oder ohne Rechtsschutz“ sowie „Sollten Sie nicht

Im Hinblick auf eine mögliche

Berdem unter der Überschrift

er anderem aus: „In der kostenlosen Erstberatung prüfen unsere Experten Ihren Fall zunächst auf Erfolgsaussichten. Sollten diese gut sein, holen wir |

. Ferner warb sie mit „Festpreis pro erfolgreicher Löschung (...)“ und erklärte im Anschluss, „N |
len diese Kosten in der Regel vollständig.“

Für die weiteren Einzelheiten der beanstandeten Werbung wird auf die Anlage K 3 verwiesen.

Nachdem die vorgerichtliche Abmahnung des Klägers erfolglos blieb und die Beklagte nach Zustellung der Klage im schriftlichen Vorverfahren keine Verteidigungsbereitschaft anzeigte, ist gegen sie das antragsgemäß erlassene Versäumnisurteil der Kammer vom 07.12.2021 ergangen. Mit ihm wurde der Beklagten unter Ordnungsmittellandrohung verboten,

1. *Leistungen im Zusammenhang mit der Beanstandung von (Internet-) Bewertungen auf Basis von Erfolgshonoraren anzubieten und/oder zu bewerben, insbesondere wenn dies geschieht mit den Aussagen*

„Festpreis pro erfolgreicher Löschung“,

„Nur bei erfolgreich vollzogener Bewertungs-Löschung entstehen Ihnen damit die folgenden Kosten“,

„Ab € 89,95 pro gelöschter Bewertung“,

„Ohne Kostenrisiko – egal, ob mit oder ohne Rechtsschutz“,

„Völlig ohne Kostenrisiko“ t

Gegen dieses ihr am 09.12.2021 zugestellte Versäumnisurteil hat die Beklagte am 21.12.2021 ihren auf den 14.12.2021 datierten Einspruch eingelegt.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 07.12.2021 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte führt aus,
men verstoße. Wie bere
nanzierer zusammen. [
nach der Berufsordnung
Durch dieses Geschäft:
über den Prozessfinan:
Zwar sei nicht garantiert
Doch auch in diesem Fa
teilung des Prozessko
auf die möglichen Koste
Beauftragung entscheide

Die Beteiligung eines Prozesskostenfinanzierers könne unabhängig davon erfolgen, ob der Mandar
dar
che
tiere, habe den Kläger nicht zu interessieren. Für die Zulässigkeit des beschriebenen Verfahrens

sei das unerheblich. Das wirtschaftliche Kostenrisiko sei allein Sache des Prozessfinanzierers.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die eingereichten Schriftsätze und deren Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Versäumnisurteil vom 07.12.2021 ist aufrechtzuerhalten, weil es zu Recht ergangen ist und der fristgerechte Einspruch der Beklagten keine andere Entscheidung rechtfertigt.

I.

Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts Hamburg folgt aus § 14 Abs. 1 Satz 2 UWG. Ort der Zuwiderhandlung war (auch) Hamburg, da die vom Kläger beanstandete Werbung im Internet hier abrufbar war. § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 UWG führt zu keinem Ausschluss dieser Zuständigkeit, weil diese Vorschrift nur auf Rechtsverstöße abzielt, die tatbestandlich an ein Handeln im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien anknüpfen (vgl. LG Düsseldorf GRUR-RR 2021, 330, LG Frankfurt a.M., GRUR-RS 2021, 36128; OLG Frankfurt, GRUR-Prax 2021, 724, juris-Rn.11; LG Hamburg, GRUR-RS 2021, 36825 Rn. 3). Um solche Wettbewerbsverstöße geht es hier nicht.

II.

Das mit dem Versäumnisurteil ausgesprochenen Unterlassungsgebot ist aufrechtzuerhalten, weil dem Kläger die zuerkannten Unterlassungsansprüche gemäß § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, § 3, § 3a, § 5 Abs. 1 Nr. 1 UWG zustehen.

1.

Die auf der Homepage der Beklagten veröffentlichte Werbung, die Gegenstand des Verbots zu Ziffer I.1. des Versäumnisurteils ist, ist nach §§ 3, 3a UWG unlauter. Der Kläger, der als Wettbewerber zu der Beklagten in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht, kann deshalb von der Beklagten nach § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 UWG verlangen, dass sie diese Werbung unterlässt. Die Wiederholungsgefahr wird durch die begangene Erstverletzung indiziert.

rare. Diese Vorschrift ist eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3a UWG (BGH, NJW 2019, 3065, 3067, Rn. 29 – Erfolgshonorar für Versicherungsberater; BGH NJW 2006, 3569 Rn. 11 – Gebührenvereinbarung II). Der Verstoß hiergegen führt zur wettbewerblichen Unlauterkeit der Werbung der Beklagten.

An der Unlauterkeit ihrer Werbung vermag es nichts zu ändern, dass die Beklagte vorträgt, sie arbeite mit einem Prozessfinanzierer zusammen, der rar an sie zahle. Es kann dahinstehen, ob das von der Beklagten behauptete Geschäftsmodell be-

u werten wäre. Es muss auch nicht vertieft werden, dass kein genügender finanzieller Anreiz ersichtlich ist, der einen professionellen Prozessfinanzierer veranlassen könnte, die außergerichtliche und/oder gerichtliche Inanspruchnahme eines Portalbetreibers auf Löschung einer Bewertung zu tragen. Auf finanzieller Ebene könnten im besten Fall die auf der Beklagtenseite entstandenen nanzierer in g ein solches Fi kommt es abe dass sich der tung nicht bete

Dass es auch hierzu kommen kann, lässt die Werbung der Beklagten nicht erkennen. Sie wirbt in ihrem Internetauftritt vielmehr einschränkungslos, dass an sie nur bei einer erfolgreichen Löschung ein pauschales Honorar von EUR 139,95 bzw. (ab der vierten Bewertung) von EUR 89,95 zu zahlen sei. Sie weist nicht darauf hin, dass es sich auch anders verhalten kann, wenn der von ihr in der Werbung am Rande erwähnte Prozessfinanzierer die Übernahme ablehnt und dass die beworbenen Fixpreise deshalb keineswegs in jedem Fall gültig sind.

Gerade aber wenn der Prozessfinanzierer sich nicht, wie von der Beklagten beworben, am Verfahren beteiligt – vorausgesetzt man geht von der Existenz und der Rechtmäßigkeit des von der Beklagten behaupteten Konstrukts aus -, ist das beworbene Erfolgshonorar in jedem Fall unzulässig

Soweit die Beklagte schließlich geltend macht, in den Fällen, in denen der Prozessfinanzierer die

1
5
1
1

2.

Die Werbung, die Gegenstand des Verbots zu Ziffer I.2. des Versäumnisurteils ist, ist ebenfalls unlauter. Die Beklagte ist nach §§ 8 Abs. 1, 3, 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UWG verpflichtet, diese Werbung zu unterlassen, weil sie irreführend ist und Wiederholungsgefahr besteht.

sind in mehrfacher Hinsicht irreführend.

So weist der Kläger mit Recht darauf hin, dass in dem Zeitpunkt, in dem sich ein potentieller Mandant typischerweise an einen Anwalt wendet, um einen Portalbetreiber zur Löschung einer negativen Bewertung zu veranlassen,

jt.

Ein solcher wird nach den üblicherweise von den Rechtsschutzversicherer verwendeten Versicherungsbedingungen in den hier vorliegenden Konstellationen vielmehr voraussetzen, dass der Anspruchsgegner gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat (vgl. Cornelius-Winkler in: Harbauer, Rechtsschutzversicherung: ARB, 9. Aufl., § 4 ARB 2010 Rn. 11). Prüfungspflichten des Bewertungsportalbetreibers werden aber grundsätzlich erst ausgelöst, wenn ihm – etwa durch eine Nachricht des Bewerteten – die rechtsverletzende Bewertung angezeigt wird (BGH NJW 2015, 3443, Rn. 42 – Hotelbewertungsportal). Hieran wird es zumeist fehlen, wenn sich ein von einer negativen Bewertung Betroffener an die Beklagte wendet. Auch wenn er über eine Rechtsschutzversicherung verfügt, wird diese mangels Vorliegen eines Versicherungsfalls keine Deckung gewähren, wenn nunmehr anwaltlich gegen den Portalbetreiber vorgegangen werden soll.

Die hier in Rede stehende Werbung der Beklagten ist unabhängig davon außerdem irreführend,
rein-
er-
folgreicher Löschung wirbt. Anders als es die Beklagte darstellt, bleibt der Mandant also auch bei

durch die Homepage der Beklagten angesprochenen Verkehrskreise getäuscht. Denn Angaben, wie die, dass Kosten in der Regel
den oder vollständig entfielen, erwei-
folgung
nanziell...

Schließlich ist auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass es nichts an der Wettbewerbswidrigkeit der Werbung der Beklagten ändert, wenn sie die
zu einem späteren Zeitpunkt vor Abschluss
is über die auf
sie zukommenden Kosten aufklärt. Das Verbot der irreführenden Werbung soll unter anderem auch verhindern, dass sich ein Wettbewerber einen Wettbewerbsvorteil dadurch verschafft, dass er Kunden mit irreführenden Angaben anlockt. Eine spätere Ausräumung des erzeugten Irrtums erlaubt keine irreführende Werbung (BGH GRUR 2016, 1073, Rn. 35 - Geo-Targeting; Bornkamm/Feddersen in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 40. Aufl., § 5 Rn. 1.196).

3.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 24.03.2022

Reichow, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

